

das betreffende Mitglied der Fraktion im Präsidium an der Teilnahme verhindert ist.

(4) Zur Beratung über den Tagungsablauf der Volkskammer werden Vertreter von Ausschüssen vom Präsidium hinzugezogen.

§ 39

(1) Der Präsident hält die Ordnung in den Tagungen aufrecht.

(2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Tagungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

VII. Geschäftsgang in den Tagungen der Volkskammer

§ 40

(1) Der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Reihenfolge der Redner fest.

(2) Auf Vorschlag des Staatsrates, des Ministerrates und der Ausschüsse entscheidet das Präsidium über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind.

(3) Die Redner sprechen von der Rednertribüne. Ausnahmen können zugelassen werden.

(4) Außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner kann ein Abgeordneter Fragen zur Geschäftsordnung und Anfragen gemäß § 15 stellen.

Fragen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§ 41

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner gehört werden.

§ 42

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates abgegeben werden.

(2) Das Präsidium, der Staatsrat und der Ministerrat können der Volkskammer während ihrer Tagung jederzeit Mitteilungen machen.

§ 43

Die Beratung von Gesetzesvorlagen kann in mehreren Lesungen erfolgen.

§ 44

(1) Ein Antrag auf Schluß der Beratung über einen Gegenstand kann jederzeit gestellt werden.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 45

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abgestimmt werden soll, und zwar so, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll. Anträge sind unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Anträge den Abgeordneten nicht als Drucksache vorliegen.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsanträge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§ 46

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn dies vor Beginn der Abstimmung beantragt wird.

Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

§ 47

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Überschrift, Einleitung und Schlußbestimmungen beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere Teile einer Vorlage kann verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Vorlagen mit den angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen. Das Präsidium stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(3) Wird die Richtigkeit einer Abstimmung angezweifelt, hat das Präsidium das Ergebnis nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 48

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in dem Tagungsprotokoll aufzunehmen. Eine Verlesung kann nicht verlangt werden.

§ 49

(1) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt.